

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ



<p>SV Seibranz Gospoldshofer Straße 21 88410 Bad Wurzach</p> <p>svseibranz@svseibranz.de Telefon: 07564-1313</p>	<p>Ansprechpartner</p> <p>1. Vorsitzender: Jürgen Hafner j.hafner@svseibranz.de Tel. 07564 5581</p> <p>2. Vorsitzender Hubert Hierlemann h.hierlemann@svseibranz.de Tel: 07564 5151</p> <p>Hygienebeauftragter: Jürgen Hafner</p>
---	--

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Seibranz ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im Sportverein Seibranz angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Ab 16. September 2021 tritt ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Basisstufe:

Aktuelle Corona-Regeln für den Trainings- und Übungsbetrieb Sport im Freien

- Training im Freien ohne negativen Corona-Test möglich
- Im Freien gilt Maskenpflicht, wenn Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann
- Ohne 3 G dürfen die Gemeinschaftsräume (Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume) nicht genutzt werden, für die Benutzung der Toiletten gilt die 3 G Regel nicht

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ

Sport in geschlossenen Räumen

- Für den Aufenthalt in der Halle gilt 3G Pflicht → wer teilnehmen will, muss GETESTET, GEIMPFT oder GENESEN sein!
- Der Corona-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden alt sein.
- Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder, benötigen keinen Testnachweis
- Vor der Trainingseinheit werden die Test-, Impf- oder Genesenennachweise von den zuständigen Übungsleiter*innen / Trainer*innen überprüft
- 3 G Pflicht gilt auch für Übungsleiter*innen / Trainer*innen
 - Eltern, die ihre Kinder zum Sport bringen bzw. abholen, benötigen keinen 3G Nachweis, aber eine Maske muss getragen werden
 - Während dem Sport ist keine Maske nötig
- Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, z. B. Umkleide, Vorraum Turnhalle und WC besteht Maskenpflicht
- Schüler*innen müssen keinen Test vorlegen → Nachweis über Schulbesuch (Schülerschein/Schulbescheinigung o. ä.) reicht aus. Schüler*innen gelten als getestete Personen (werden 2x/Woche in der Schule getestet)

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in BadenWürttemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Das heißt:

- Sport im Freien: Nur mit 3G
- Sport in geschlossenen Räumen: 3G- nur PCR Test gültig.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Das heißt:

- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen: Nur 2G

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Der Vereinsport wird nur angeboten, solange sich das Land Baden Württemberg in der Basisstufe befindet. Sollte die Alarmstufe oder Warnstufe ausgerufen werden, wird der Sportbetrieb eingestellt. Daher entfallen die Vorgaben für PCR Testpflicht und 2G.

B: ORGANISATIONSKONZEPT

Raumkonzept

Sportplatz alt 3600 m²

Turnhalle 315 m²

Was findet in der Sportstätte sportlich statt?

Fitnesskurse, Jugendfußball, Tanzen und Turnen

C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom Verein bereitgestellt.

1. Der Sportverein Seibrantz stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion
 - der Hände durch die Teilnehmer*innen

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ

- Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
 - von Oberflächen und häufig genutzten Gegenständen
3. Gruppenwechsel : Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
- sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Zum Betreten der Halle muss der Hintereingang (beim Sportplatz) benutzt werden. Beim Verlassen der Halle, wird die Haupttüre (Schule) benutzt.
 - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände, in der Halle sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Benutzung der Umkleiden und Duschen ist nicht gestattet (bereits in Sportkleidung erscheinen) sowie die Nutzung der Vorräume der Halle (beispielsweise kein Aufhängen von Taschen und Abstellen von Kinderwägen)
4. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen. Kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird wenn möglich versucht den Abstand zu halten.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
5. Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten
- Vor und nach jeder Trainingseinheit
6. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung (Erstellung, Kommunikation etc.) des Hygienekonzepts ist der Vorstand bzw. der Hygiene-Beauftragte verantwortlich.

D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Personenkreis
- Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Zuschauer).
Ausnahme Eltern-Kind-Turnen: Teilnehmende Kinder + Eltern mit 3 G)
2. Anwesenheitslisten

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ

- In jeder Trainingsstunde ist die Teilnehmerliste durch die Übungsleiter*in / Trainer* in auf Anwesenheit zu überprüfen. Die Anwesenheitsliste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, Name Übungsleiter*in / Trainer* in und den Teilnehmenden jeweils mit Anschrift sowie Telefon, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Teilnehmerlisten werden bei den Übungsleiter*innen / Trainer*innen aufbewahrt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigbar zu werden.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

3. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in / Trainer*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

4. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Sanitätsraum in der Halle deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

E: Organisatorische Voraussetzungen

- Ansprechpartner und Verantwortliche bzgl. des Hygienekonzeptes sind in diesem Dokument benannt
- Grundlage des Hygienekonzeptes ist die Mustervorlage des STB <https://www.stb.de/corona/corona-spezial/#verordnungen>
- Das Konzept wird bei Bedarf durch die Verantwortlichen fortgeschrieben oder angepasst
- Das Hygienekonzept hängt öffentlich an den Sportstätten aus und ist über die Vereinshomepage einsehbar.

F: HAFTUNGSHINWEIS

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist der Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS gültig ab September 2021 IN SEIBRANZ

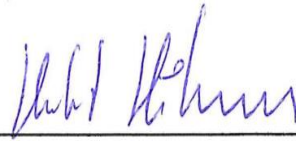
G: RECHTLICHES

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Seibranz, 13.09.2021



Jürgen Hafner, 1. Vorsitzende und Hygienebeauftragter



Hubert Hierlemann, 2. Vorsitzende